H:\ZENTRAL\WIN

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE **Nr. 5-2273/15-IV**

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung	03.02.2015
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	30.03.2015
Kreistag	27.04.2015

Betr.: Gesetzliche Mindestabstände für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming fordert die Landesregierung Brandenburg auf, unverzüglich Möglichkeiten zur Umsetzung des § 249 Abs. 3 BauGB mit dem Ziel zu prüfen, Akzeptanzproblemen beim Ausbau der Windenergienutzung durch gesetzlich geregelte Mindestabstände zu bestimmten zulässigen baulichen Nutzungen zu begegnen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Luckenwalde, den 09.04.2015

Wehlan

Sachverhalt:

Brandenburg ist Vorreiter beim Ausbau der erneuerbaren Energie. Das trifft für den Landkreis Teltow-Fläming in gleichem Maße zu. Es kann bilanziert werden, dass im Landkreis bereits ca. 104% der benötigten Energie aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird, besonderer Schwerpunkt hierbei ist die Windenergie.

Angesichts des erreichten Standes sowie der vorgezeichneten Entwicklung beim weiteren Ausbau der Windenergienutzung sind jedoch vor Ort zunehmende Akzeptanzprobleme entstanden, deren Bewältigung über das Erreichen nachhaltiger Energieziele mitentscheidet.

Vor dem Hintergrund, dass die Akzeptanz von Windenergieanlagen vielfach von der Entfernung solcher Anlagen zu Wohnnutzungen abhängt und die Bedingungen hierfür in den einzelnen Bundesländern variieren, sieht eine Änderung des BauGB die Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen vor. Den Ländern wird mit § 249 Abs. 3 BauGB die Befugnis eingeräumt, den Privilegierungstatbestand für Windenergieanlagen durch Landesgesetz von der Einhaltung von Mindestabständen zu bestimmten zulässigen baulichen Nutzungen abhängig zu machen. Dabei sind die Einzelheiten, wie die Abstandsfestlegung und die Auswirkungen der festgelegten Abstände auf geltende Flächennutzungspläne oder Raumordnungspläne ebenfalls im Landesgesetz zu regeln.

Nunmehr sollte von der Landesregierung die Umsetzbarkeit dieser Regelungsbefugnis im Interesse einer Akzeptanzförderung geprüft und dargelegt werden. Die Notwendigkeit, dies unverzüglich einzufordern, ergibt sich aus dem Umstand, dass diese Regelungsbefugnis zeitlich begrenzt ist auf bis zum 31.12.2015 zu verkündende Gesetze des Landes.